

Änderung der Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in den Abrechnungseinheiten Süd, Nord, Friesenheim, Oppau, Gartenstadt, Mundenheim, Oggersheim, Rheingönheim, Maudach, Ruchheim, Mitte, West, Edigheim, Notwende, Pfingstweide und Nachtweide

KSD 20140473

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 24.11.2014:

Der Stadtrat möge die Änderung der Satzung über die Festlegung der Beitragssätze bei der Erhebung wiederkehrende Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in den Abrechnungseinheiten Süd, Nord, Friesenheim, Oppau, Gartenstadt, Mundenheim, Oggersheim, Rheingönheim, Maudach, Ruchheim, Mitte, West, Edigheim, Notwende, Pfingstweide und Nachtweide beschließen

Die Stadt Ludwigshafen hat von Ihrem gesetzlich verankerten Recht Gebrauch gemacht und erhebt seit 1990 den sog. „wiederkehrenden Ausbaubeitrag“ gemäß dem Kommunalabgabengesetz von Rheinland-Pfalz (KAG) und der Satzung der Stadt Ludwigshafen über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen.

Die Kalkulation der Beitragssätze erfolgt separat nach den insgesamt 16 Abrechnungseinheiten durch ein Straßenausbauprogramm, welches von der Verwaltung nach Anhörung der einzelnen Ortsbeiräte aufgestellt worden ist. Dieses Programm beinhaltet die für einen Zeitraum von fünf Jahren prognostizierten beitragspflichtigen Investitionsaufwendungen aller beitragsfähigen Maßnahmen an Verkehrsanlagen in den einzelnen Abrechnungseinheiten.

Die Beitragssätze werden gemäß § 5 der Ausbaubeitragssatzung durch eine Ausbaubeitragssatzung festgelegt.

Die Fortschreibung des Straßenausbauprogramms findet bedarfsorientiert, u.a. unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage statt.

Anlässlich der letzten Prüfung durch den Rechnungshof wurde festgestellt, dass auch Erneuerungen, bzw. Verbesserungen an Kanalleitungen, welche teilweise oder ausschließlich der Entwässerung von Verkehrsanlagen dienen, u. U. einen ausbaubeitragfähigen Tatbestand darstellen und daher zumindest anteilmäßig über Ausbaubeiträge finanziert werden müssen.

Aufgrund dieser Feststellung durch den Rechnungshof ist die Stadt daran gehalten, ausbaubeitragfähige Kanalbaumaßnahmen zukünftig in die Kalkulation der Beitragssätze mit einzubeziehen, was zu einer teilweisen überdurchschnittlichen Erhöhung der Beitragssätze im Vergleich zu früheren Ausbauprogrammen führt.

Eine Änderung der Ausbaubeitragssatzung ist daher wie folgt vorzunehmen:

		Beitragssatz	
		alt	neu
01	Süd	0,09	0,18
02	Nord	0,07	0,17
03	Friesenheim	0,05	0,10
04	Oppau	0,05	0,07
05	Gartenstadt	0,10	0,13
06	Mundenheim	0,04	0,08
07	Oggersheim	0,05	0,05
08	Rheingönheim	0,06	0,10
09	Maudach	0,04	0,06
10	Ruchheim	0,04	0,04
11	Mitte	0,08	0,13
12	West	0,07	0,12
13	Edigheim	0,10	0,10
14	Pfingstweide	0,10	0,33
15	Notwende	0,05	0,10
16	Nachtweide	0,35	0,35

Die Änderungssatzung stellt sich wie folgt dar:

Satzung

über die Änderung der Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in den Abrechnungseinheiten Süd, Nord, Friesenheim, Oppau, Gartenstadt, Mundenheim, Oggersheim, Rheingönheim, Maudach, Ruchheim, Mitte, West, Edigheim, Notwende, Pfingstweide und Nachtweide

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), der §§ 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) und § 5 der am 11.12.1995 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen erlässt die Stadt Ludwigshafen durch Beschluss des Stadtrates vom folgende Satzung:

§ 1
Beitragssatz

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitragssatz je Berechnungsquadratmeter und Jahr, welcher anhand des Durchschnitts der im Zeitraum von fünf Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ermittelt wird, beträgt in der Abrechnungseinheit

01	Süd	0,18 EUR
02	Nord	0,17 EUR
03	Friesenheim	0,10 EUR
04	Oppau	0,07 EUR
05	Gartenstadt	0,13 EUR
06	Mundenheim	0,08 EUR
07	Oggersheim	0,05 EUR
08	Rheingönheim	0,10 EUR
09	Maudach	0,06 EUR
10	Ruchheim	0,04 EUR
11	Mitte	0,13 EUR
12	West	0,12 EUR
13	Edigheim	0,10 EUR
14	Pfingstweide	0,33 EUR
15	Notwende	0,10 EUR
16	Nachtweide	0,35 EUR

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den

Stadtverwaltung

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin